

### **Umweltinspektionsbericht**

|                             |                                                                                                        |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beh.-/ASt.-/Anlagennummer   | 566 / 9992575 / 0001                                                                                   |
| Aktenzeichen Bericht        | 2025-566-9992575-0001/2 vom 03.02.2025                                                                 |
| Firma                       | Tim Hellenkamp Bioenergie                                                                              |
| Standort                    | Horstmarer Str. 22, 48366 Laer                                                                         |
| Anlage                      | für den Einsatz von Nawaro und Gülle zur Erzeugung von Biogas<br>Nr. 8.6.3.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) |
| Datum der Umweltinspektion  | 02.12.2024                                                                                             |
| Gesamtaufwand               | 19 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)                                                     |
| davon Vor-Ort-Aufwand       | 9:30 Stunden                                                                                           |
| Weitere beteiligte Behörden | Untere Wasserbehörde<br>Untere Abfallbehörde<br>Untere Immissionsschutzbehörde                         |

#### **A) Inspektionsumfang**

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Abfall

Immissionsschutz, allgemein

Wasser

#### **B) Grundlage der Überwachung**

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) AZ: 566-9992575/05.U vom 08.11.2017

#### **C) Inspektionsergebnis**

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

| <b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens</b> |                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| keine Mängel                                                              | -                                                                    |
| geringfügige Mängel                                                       | 3. * Im Bereich Immissionsschutz                                     |
| erhebliche Mängel                                                         | 2. * Im Bereich Immissionsschutz<br>4. * Im Bereich Wasserwirtschaft |
| schwerwiegende Mängel                                                     | 1. Im Bereich Immissionsschutz                                       |

(Die mit \* gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

#### **D) Veranlasste Maßnahmen**

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisionsschreiben |
|-----------------------|--------------------|

## **Anlage Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.